

Unfallbogen

.....
Unfallort

.....
Versicherung

.....
Mitgliedsnummer / Police-Nummer

.....
Polizeidienststelle

.....
Name des aufnehmenden Beamten

.....
Tagebuchnummer

.....
Zeugen ((ggf. können diese auf einem Beiblatt kurze
Angaben machen und unterschreiben):



Anwaltskanzlei-Walther

Herausgeber:
Rechtsanwalt Sven Walther
Hauptstrasse 28
88079 Kressbronn

Stand: Januar 2004

Tel.: 07543 95053 - Fax: 07543 7080
E-Mail: info@anwaltskanzlei-walther.com
home: www.anwaltskanzlei-walther.com

*Kurzinformation zum
Verkehrsunfall mit Unfallbogen*

**Wenn's gekracht
hat...**



Tipps für den Ernstfall

Polizei: 110 Notarzt: 19222

*Kurzinformation zum Verkehrsunfall mit
Unfallbogen*

.....
Name des gegnerischen Fahrers

.....
Anschrift des gegnerischen Fahrers

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Telefon

.....
Name des gegnerischen Halters

.....
Anschrift des gegnerischen Halters

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Telefon

.....
Kennzeichen

.....
Kfz-Marke und -Typ

.....
Unfalltag und -zeit

Das richtige Verhalten beim Verkehrsunfall



Auch ohne Totalschaden und Verletzte sollten Sie die Schadensabwicklung einem Rechtsanwalt anvertrauen. In der Regel werden die Anwaltsgebühren von der gegnerischen Haftpflichtversicherung übernommen.

Die Gefahr eines Verkehrsunfalls ist ständiger Begleiter bei jeder Autofahrt. Kommt es dann zum Zusammenstoß, reagieren viele aufgrund der für sie neuen Situation völlig überfordert.

Diese Broschüre kann natürlich schon aus Platzgründen keine umfassende und verbindliche Auskunft geben. Sie soll aber **im Ernstfall** helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Wer die nachfolgenden Regeln einhält und den umseitigen Unfallbogen ausfüllt, spart sich hinterher viel Zeit und Ärger. Bei im Ausland zugelassenen und versicherten Fahrzeugen sollten Sie sich zusätzlich den Kfz-Schein aushändigen lassen und ihn wenn möglich kopieren.

Die 5 goldenen Regeln:

1. Anhalten

► Bleiben Sie unbedingt am Unfallort, um Feststellungen über die Art

Ihrer Beteiligung und über Ihren Namen / Anschrift zu ermöglichen. Unfallflucht wird mit dem Entzug der Fahrerlaubnis (in der Regel für mindestens 6 Monate) und Geld- bzw. Freiheitsstrafen geahndet.

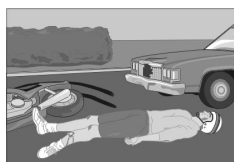
► Auch bei Abwesenheit anderer Unfallbeteiligter haben Sie am Unfallort zu warten. Die Dauer ist situationsabhängig. Ein großer Schaden erhöht Ihre Wartezeit; schlechte Witterung, Nachtzeit und eigene Gefährdung vermindern diese. So wurden etwa 15 Minuten Wartezeit in der Nacht bei einem Schaden von 750 € nicht als ausreichend anerkannt.

► Auch wenn Sie ausreichend lange gewartet haben, entbindet Sie dies nicht von der Pflicht, unverzüglich nachträglich die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

2. Unfallstelle ordnungsgemäß absichern

► Schalten Sie die Warnblinkanlage ein und stellen Sie Ihr Warndreieck etwa 100 Meter von der Unfallstelle entfernt auf.

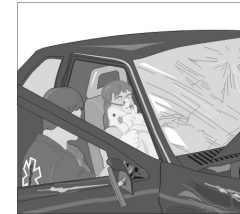
► Bei geringfügigem Schaden (unter ca. 1.500 €) sind beteiligte Fahrzeuge unverzüglich an den Straßenrand zu fahren, wenn dadurch nicht Unfallspuren beseitigt werden.



Ohne unmittelbar drohende Gefahr für Verletzte hat die Sicherung des Unfallortes Priorität.

3. Erste Hilfe leisten

► Leisten Sie erste Hilfe, sofern es den Umständen nach erforderlich und Ihnen zumutbar ist. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar! Bei Notfallmeldungen sollten Sie das „W“-Schema



Helpen Sie mit lebensrettenden Sofortmaßnahmen und rufen Sie den Notarzt 112.

parat haben:
Wer meldet? (Name und Standort)
Wo ist etwas passiert? (Unfallort)
Was ist passiert? (Zahl der Verletzten; Schilderung der Unfallfolgen und Verletzungen)

4. Beweismittel sichern

► Rufen Sie die Polizei (Tel.: 110)! Sichern Sie Reifenstellungen mit Kreide, machen Sie Fotos und lassen Sie sich generell die Adressen von Zeugen geben.

5. Keine übereilten Vergleiche und kein Schuldeingeständnis

► Schließen Sie keine übereilten Vergleiche. Oft ist der Schaden höher, als sie einschätzen können. Gestehen Sie auf keinen Fall Ihre Schuld ein! Dies ist eine Obliegenheitsverletzung gegenüber Ihrem Versicherer, der dann bei Ihnen Regress nehmen kann. Falls Sie sich eventuell strafbar gemacht haben, müssen Sie diesbezüglich grundsätzlich keine Angaben machen.

Diese und weitere Broschüren, derzeit zu den Themen „Vorsorgevollmacht“, „Patientenverfügung“ und „Betreuungsverfügung“ stehen als PDF-Dateien auf der Kanzleiwebsite in der Rubrik Broschüren zum kostenlosen Download bereit.